

## Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Oberkirch ab 1. Januar 2024 für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe

Haushaltsgrösse	Typischer Wohnungsstandard	Mietzinsobergrenze inkl. NK
Junge Erwachsene (bis 25-jährig)	Mit Eltern(teil)	CHF 0.00
Junge Erwachsene (bis 25-jährig)	Wohngemeinschaft (WG)	CHF 750.00
1 Person	Zimmer ohne Kochgelegenheit	CHF 850.00
1 Person	1 Zimmer	CHF 1'150.00
2 Personen	2 Zimmer	CHF 1'400.00
3 Personen (auch für Alleinerziehende mit 1 – 2 Kinder)	3 Zimmer	CHF 1'700.00
4 Personen	3 ½ Zimmer	CHF 1'850.00
5 Personen	4 Zimmer	CHF 2'000.00
6 Personen	5 Zimmer	CHF 2'200.00
7 und mehr Personen		Individuelle Bestimmung

### Grundsätze

- Die Mietzinsobergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete inkl. Nebenkosten.
- Massgebend ist jeweils die Anzahl der Personen (Wohnungsgrösse sekundär).
- Wird eine rollstuhlgängige Wohnung benötigt, so kann die Mietzinsobergrenze analog der IV-Regelung erhöht werden.
- Der Bereich Sozialwesen kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen gewähren.

Die neuen Mietzinsrichtlinien wurden vom Gemeinderat Oberkirch an der Sitzung vom 14. Dezember 2023 genehmigt. Sie treten ab 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2016.

Oberkirch, 14. Dezember 2023

### GEMEINDERAT OBERKIRCH

  
Raphael Kottmann  
Gemeindepräsident

  
Markus Inauen  
Gemeindeschreiber

